

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 332 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. September 2021 Nr. 11, 28. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen des Amtes Odervorland	
I. Bekanntgabe von Beschlüssen	
Gemeindevertretung Berkenbrück	1
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021	2
Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 26.09.2021	3
Berichtigung zum Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 329 ausgegeben zu Briesen/Mark am 01. Juni 2021 Nr. 8, 28. Jahrgang – Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinhöfel für das Haushaltsjahr 2021	4
Jagdgenossenschaft Beerfelde – Satzung für die Jagdgenossenschaft Beerfelde Genehmigung der Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Beerfelde	5
Jagdgenossenschaft Wilmersdorf – Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	9
Jagdgenossenschaft Berkenbrück – Einladung zur Genossenschaftsversammlung	9
Jagdgenossenschaft Hasenfelde – Einladung zur Mitgliederversammlung	10
Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Kita Demnitzer Straße“ im Ortsteil Steinhöfel im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	10
Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Auslegung des Vorentwurfs zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Steinhöfel im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	11
Bekanntmachung Umlegungsbeschluss für das Umlegungsverfahren „Damaschkeweg“	12

Bekanntmachungen des Amtes Odervorland

I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Gemeindevertretung Berkenbrück

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am 01.07.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 11/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt planmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 10.600 Euro, um einen Rettungsschwimmer am Strand in Berkenbrück zu finanzieren.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 12/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung Berkenbrück beschließt die 1. Änderung des Stellenplans für tariflich Beschäftigte gemäß der Anlage 1 „1. Änderung zum Stellenplan Berkenbrück 21“.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Marlen Rost
Amtsdirktorin

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf und Steinhöfel

werden in der Zeit **vom 06. September 2021 bis 10. September 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)** und **im Einwohnermeldeamt der Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten, der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist **nicht barrierefrei**.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetra-

genen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. September 2021 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen (Mark), Zimmer 05 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 63 Frankfurt (Oder) - Oder-Spree**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Briesen (Mark), den 09.08.2021



Rost
Wahlbehörde

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, den 26. September 2021**

findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. In den vier amtsangehörigen Gemeinden im Amt Odervorland wurden 15 Wahlbezirke gebildet.

Die Gemeinde **Berkenbrück** bildet **einen** Wahlbezirk.

Wahlbezirk 1: Berkenbrück
Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Waldstraße 7, 15518 Berkenbrück

Die Gemeinde **Briesen (Mark)** ist in folgende **vier** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Briesen (Mark)
Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark)

Wahlbezirk 2: Briesen (Mark)
Wahlraum: Jugendraum der Sporthalle, Frankfurter Straße 74, 15518 Briesen (Mark)

Wahlbezirk 3: Ortsteil Biegen
Wahlraum: Dorfclub, Müllroser Landstraße 8, 15518 Briesen (Mark), OT Biegen

Wahlbezirk 4: Ortsteile Wilmersdorf-Alt Madlitz-Falkenberg
Wahlraum: Gemeindezentrum, Schlossstraße 16 a, 15518 Briesen (Mark), OT Alt Madlitz
Wahlraum: Gemeindsaal, Falkenberg 17, 15518 Briesen (Mark), OT Falkenberg
Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Briesener Straße 10 a, 15518 Briesen (Mark), OT Wilmersdorf

Die Gemeinde **Jacobsdorf** ist in folgende **drei** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil Jacobsdorf
Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Hauptstraße 12 a, 15236 Jacobsdorf

Wahlbezirk 2: Ortsteile Sieversdorf-Petersdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Lichtenberger Weg 4, 15236 Jacobsdorf, OT Sieversdorf
Wahlraum: Sportplatzgebäude, Petershagener Straße 1, 15236 Jacobsdorf, OT Petersdorf

Wahlbezirk 3: Ortsteil Pillgram
Wahlraum: Sporthalle, Jacobsdorfer Straße 5, 15236 Jacobsdorf, OT Pillgram

Die Gemeinde **Steinhöfel** ist in folgende **sieben** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteile Steinhöfel-Demnitz
Wahlraum: Versammlungsraum der Gemeinde, Demnitzer Str. 7, 15518 Steinhöfel, OT Steinhöfel
Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Dorfstraße 55, 15518 Steinhöfel, OT Demnitz

Wahlbezirk 2: Ortsteil Neuendorf im Sande
Wahlraum: Gemeindehaus, Kräuterweg 2, 15518 Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande

Wahlbezirk 3: Ortsteil Arensdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Schäferweg 4 b, 15518 Steinhöfel, OT Arensdorf

Wahlbezirk 4: Ortsteile Heinersdorf-Behlendorf
Wahlraum: Grundschule, Straße der Jugend 5, 15518 Steinhöfel, OT Heinersdorf
Wahlraum: Versammlungsraum, Schinkelhof 10, 15518 Steinhöfel, OT Heinersdorf/Behlendorf

Wahlbezirk 5: Ortsteile Tempelberg-Hasenfelde
Wahlraum: Kulturraum der Gemeinde, Lindenstraße 35, 15518 Steinhöfel, OT Tempelberg
Wahlraum: Gemeindehaus, Parkstraße 10, 15518 Steinhöfel, OT Hasenfelde

Wahlbezirk 6: Ortsteile Buchholz-Gölsdorf
Wahlraum: Gemeindehaus, Buchholzer Dorfstraße 6, 15518 Steinhöfel, OT Buchholz
Wahlraum: Kulturhaus, Lindenplatz 8, 15518 Steinhöfel, OT Gölsdorf

Wahlbezirk 7: Beerfelde-Schönfelde-Jänickendorf
Wahlraum: Kita Beerfelde, Jänickendorfer Str. 58, 15518 Steinhöfel, OT Beerfelde
Wahlraum: Gemeindebüro, Am Dorfring 47, 15518 Steinhöfel, OT Jänickendorf
Wahlraum: Gemeindehaus, Neumühler Str. 1, 15518 Steinhöfel, OT Schönfelde

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **05. September 2021** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten

ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen (Mark), den 09.08.2021



Rost
Wahlbehörde

**Berichtigung zum Amtsblatt für das Amt
Odervorland Nr. 329 ausgegeben
zu Briesen/Mark
am 01. Juni 2021 Nr. 8, 28. Jahrgang**

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Steinhöfel für
das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss 75/2020 (LEG2019) 1. Ergänzung der Gemeindevertretung vom 25.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	9.616.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	10.136.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	8.111.100 EUR
Auszahlungen auf	8.671.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.803.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.869.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	307.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	457.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	344.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die um das Haushaltsjahr 2021 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 EUR

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000,00 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 0,00 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000,00 EUR

festgesetzt.

Steinhöfel, den 26.11.2020



M. Rost
Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Steinhöfel – Haushaltsatzung der Gemeinde Steinhöfel für das Haushaltsjahr 2021 – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 09.08.2021



Marlen Rost
Amtsdirektorin

Satzung für die Jagdgenossenschaft Beerfelde

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Beerfelde hat am 26.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1**Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Beerfelde ist gemäß § 10 Abs. 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Beerfelde“ und hat ihren Sitz in 15518 Steinhöfel, OT Beerfelde, Schönfelder Str. 5. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden.

§ 2**Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Beerfelde**

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Gemeinde Steinhöfel, OT Beerfelde zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch: Die Gemarkung der Ortsteile Jänickendorf, Schönfelde, Gölsdorf, Buchholz und Fürstenwalde (Treibus).

§ 3**Gebiet der Jagdgenossenschaft**

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen (bejagbare Flächen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes.

§ 4**Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Beerfelde beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum Gebiet der der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- (1) die Jagdgenossenschaftsversammlung (Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft) und
- (2) der Jagdvorstand (der Vorsitzende und zwei Beisitzer)

§ 7

Jagdgenossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (2) Sie wählt:
- den Jagdvorstand gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG mit dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher), und mindestens zwei Beisitzer, sowie als weitere Funktionsträger:
 - einen Stellvertreter für den Vorstand
 - einen Schriftführer
 - einen Kassenführer
 - wenigstens einen Rechnungsprüfer
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
- den jährlichen Haushaltsplan;
 - die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
 - die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk
 - die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk
 - das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
 - die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
 - die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
 - die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des

gemeinschaftlichen Jagdbezirk und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen

- den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten
 - die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes
 - die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand
 - die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung
 - die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und der weiteren Funktionsträger
 - die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu In - sich - Geschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall
 - die Übertragung von Aufgaben an den Jagdvorstand im Einzelfall
 - die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im Gemeinschaftlichen Jagdbezirk
- (4) Regelungen im Sinne des Absatzes 3 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (5) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ermächtigt den Jagdvorstand, die Führung der Kassengeschäfte durch Vertrag an die Puhlmann GbR zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (6) Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Rechnungsprüfung sichergestellt und jährlich im Voraus neu bestellt. In diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung. Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende (Jagdvorsteher). Es kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Jagdgenossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten.

§ 11

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist, jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person, ist eine Personengemeinschaft oder juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsversammlung

stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz (3) Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Soweit der Fall von Absatz (5) eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz (4) Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von den anderen Mitgliedern zur Alleinvertretung bevollmächtigen lassen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (In - Sich - Geschäfte) im Einzelfall befreit werden.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen
 - f) die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung
 - g) die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG von

der/dem hauptamtlichen Bürgermeisterin/er der Gemeinde wahrgenommen.

- (7) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden (Jagdvorstehers) nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder, sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und Schriftführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweifertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift genüge getan.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr gewählt.
Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz (3) bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Rechnungsprüfung, die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden ist (Reinertrag), an die Jagdgenossen jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der den Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteiles am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.
- (5) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (6) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft von Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) ¹⁾ entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel §15, durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Steinhöfel bekannt zu machen (§ 10 Abs. 2 BbgJagdG). In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Unteren Jagdbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes (1) gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Bekanntmachungskasten: im Ortsteil Beerfelde, Kirchgasse 1.
- (3) Nicht am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Sie werden nicht gesondert geladen und informiert, diese haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten gleichzeitig die bisherige Satzung vom 26.03.2014 und deren Änderungen vom 26.03.2018 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 22.06.2018 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2022; § 11 Absatz (3) Satz 3 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2021/2022 aufzustellen. Die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder

unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Steinhöfel- OT Beerfelde, den 26.05.2021

Der Vorstand:


Vorsitz – Sabine Puhlmann


Stellv.-Vorsitz – Rainer Wittke


Beisitzer – Martin Suer


Beisitzer – Rainer Wittke

- 1) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV)

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

Untere Jagdbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Jagdgenossenschaft Beerfelde
Frau
Sabine Puhlmann
15518 Steinhöfel

Dezernat: V – Ländliche Entwicklung
Amt: Landwirtschaftsamt
Dienstgebäude: Beeskow, Schneeberger Weg 40
Haus N, Zimmer D 16
Ansprechpartner: Heidrun Sakrenz
Telefon: 03366 35-1344
Telefax: 03366 35-2839
*heidrun.sakrenz@l-os.de

nr Zeichen:
Mein Geschäftszeichen:
83.02-55.50.21-01 03 2021/ 40

(bitte im Schriftverkehr immer angeben)
21.07.2021

Genehmigung der Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Beerfelde

Sehr geehrte Frau Puhlmann,

der Landkreis Oder-Spree, Landwirtschaftsamt, erlässt als Untere Jagdbehörde auf der Grundlage des

- Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 33)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S.262, 264GVBl. S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

nachfolgende

Genehmigungsverfügung

Die Satzungsänderung der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 26.05.2021 wird gemäß § 10 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg genehmigt.

Beeskow, den 21.07.2021


Untere Jagdbehörde des Landkreises Oder-Spree
Landkreis Oder-Spree
- Der Landrat -
Untere Jagdbehörde
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Wilmersdorf

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Wilmersdorf findet am **01.10.2021 um 19 Uhr** im „Wilmersdorfer Stübchen“ in Briesen, OT Wilmersdorf statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung der Jagdgenossen und der Mitglieder der Angliederungsgenossenschaft
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht zur Tätigkeit des Vorstandes
4. Kassenbericht der Jahre 2019/2020 und 2020/2021
5. Bekanntgabe des Ergebnisses der Rechnungsprüfung
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
7. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand, die Kassenführerin und die Schriftführung
8. Diskussion und Beschlussfassung zu den Haushaltsplänen 2020/2021 und 2021/2022
9. Wahl des Vorstandes sowie der Kassenführerin und der Schriftführerin
10. Bericht des Pächters zum Ablauf der Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021 sowie zum aktuellen Stand der ASP-Situation
11. Auszahlung des Jagdreinertrages
12. Schließen der Versammlung

Anschließend gemütliches Beisammensein mit Jagdossen.

Bitte die Corona-Hygieneregeln nach aktuellem Stand beachten!


Dr. Ulrich Hansel

Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Berkenbrück

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Berkenbrück

Werte Jagdgenossen und Jagdgenossinnen,
unsere Genossenschaftsversammlung findet am **Montag, dem 04.10.2021, 18.30 Uhr im Landgasthof „Spreetal“**, Dorfstr. 33 in Berkenbrück statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls vom 14.09.2018
5. Kassenbericht der Jagdjahre 2017/2018 und 2018/2019
6. Auszahlung Jagdpacht für das Jagdjahr 2017/2018
7. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
8. Beschlussfassung Auszahlungsbetrag pro Hektar der Jagdpacht der Jagdjahre 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022
9. Bericht des Jagdpächters zum jagdlichen Geschehen im Zeitraum 4/2017 bis 3/2021
10. Beschlussfassung über Spende 2021
11. Beschlussfassung zur zukünftig digitalen Datenübermittlung vom Katasteramt und Kauf/Anschaffung der dafür notwen-

digen Hard-/Software aus den Rücklagen der Jagdgenossenschaft Berkenbrück

12. Wahl eines Rechnungsprüfers/-prüferin der Jagdgenossenschaft Berkenbrück ab dem Jagdjahr/Geschäftsjahr 2019/2020
13. Beschlussfassung einer Aufwandsentschädigung der Rechnungsprüfung je Jagd-/Geschäftsjahr
14. Sonstiges
15. Schließung der Sitzung

M. Freitag
Jagdvorsteher

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hasenfelde

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Hasenfelde zur Mitgliederversammlung am

**Freitag, den 01.10.2021, um 18.00 Uhr
in das Gemeindehaus Hasenfelde (Parkstraße 10)**

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2020/2021 und Jagdbericht
3. Finanzbericht des Vorstandes und des Kassenführers
4. Bericht über die Rechnungsprüfung, Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Diskussion und Beschlussfassung zur Verteilung des Reinertrages
6. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2021/2022
7. Diskussion und Beschlussfassung zur Ergänzung der Satzung der Jagdgenossenschaft Hasenfelde um Bestimmungen/Verarbeitungsverzeichnis der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
8. Sonstige Informationen und Anfragen

Hasenfelde, 04.08.2021

gez.
Nadine Schütze
Vorsitzende der Jagdgenossenschaft

Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Kita Demnitzer Straße“ im Ortsteil Steinhöfel im Rahmen der früh- zeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertreterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 24.03.2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kita Demnitzer Straße“ beschlossen und damit das Aufstellungsverfahren eingeleitet. Ziel der Planung ist es, Baurecht zur Errichtung einer Kindertagesstätte im Ortsteil

Steinhöfel zu schaffen. Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsausgang des Ortsteils Steinhöfel. Der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens umfasst eine Gesamtfläche von ca. 8.000 m² (entspricht 0,8 ha) und betrifft Teilbereiche der Grundstücke in der Gemarkung Steinhöfel, Flur 5, Flurstücke 68/3, 73, 74, 75 und 76.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Kita Demnitzer Straße“ ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Öffentlichkeit wird in Form einer öffentlichen Auslegung der vorliegenden Planunterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Dazu liegt dieser Vorentwurf mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegung des Vorentwurfs mit beigefügter Begründung erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist vom

13.09.2021 bis 15.10.2021

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort:

Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen,
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich.

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland auf dem Pfad:
Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeits-
beteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen bzw. Stellungnahmen zum Entwurf und der Begründung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift dargelegt werden. Gleichzeitig werden die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Auslegung des Entwurfs informiert und beteiligt. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

Briesen (Mark), den 11.08.2021


Marlen Rost
Amdsdirktorin



Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Auslegung des Vorentwurfs zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Steinhöfel im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertreterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 24.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Einleitungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Steinhöfel beschlossen.

Der Flächennutzungsplan stellt gegenwärtig für den Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Kita Demnitzer Straße“ eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan kann daher nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Geplant ist die Darstellung des Geltungsbereichs als Gemeinbedarfsfläche.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Öffentlichkeit wird in Form einer öffentlichen Auslegung der vorliegenden Planunterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Dazu liegt dieser Vorentwurf mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegung des Vorentwurfs mit beigefügter Begründung erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist vom

13.09.2021 bis 15.10.2021

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort:

Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4,
15118 Briesen,
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland auf dem Pfad:
Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeits-
beteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen bzw. Stellungnahmen zum Entwurf und der Begründung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift dargelegt werden. Gleichzeitig werden die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Auslegung des Entwurfs informiert und beteiligt. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz

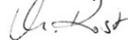
Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

Briesen (Mark), den 11.08.2021



Marlen Rost
Amdsdirktorin



Gemeinde Briesen (Mark)
Umlegungsausschuss

Bekanntmachung
Umlegungsbeschluss
für das Umlegungsverfahren
„Damaschkeweg“

1. Umlegungsbeschluss

1.1 Anordnung des Umlegungsverfahrens

Die Gemeinde Briesen (Mark) hat am 07.05.2019 die Umlegung gemäß § 46 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634) für den Geltungsbereich des nordwestlichen Teils des Bebauungsplanes Nr. 01 „Damaschkeweg“ angeordnet.

1.2 Einleitung des Umlegungsverfahrens

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Briesen (Mark) hat auf seiner Sitzung am 10. August 2021 das Umlegungsverfahren gemäß § 47 BauGB eingeleitet.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, auch für Teile des Umlegungsgebietes den Umlegungsplan aufzustellen (Teilumlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

1.2.2 Bezeichnung des Umlegungsgebietes

Das Umlegungsverfahren führt die Bezeichnung

„Damaschkeweg“.

1.2.3. Umlegungsgebiet

Das Umlegungsgebiet umfasst den Nordwestlichen Teil des Bebauungsplanes „Damaschkeweg“ und grenzt nördlich an die Kersdorfer Straße.

Zur ergänzenden Beschreibung wird auf die Karte unter Punkt 1.2.4 des Umlegungsgebietes Bezug genommen.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke bzw. Flurstücksteile sind einbezogen:

Gemarkung: Kersdorf Flur 1

Flurstücke:

21	30 tlw.	50	54	58 tlw.
22	45 tlw.	51 tlw.	55 tlw.	59 tlw.
24 tlw.	48 tlw.	52 tlw.	56 tlw.	463 tlw.
25	49 tlw.	53	57 tlw.	752 tlw.

1.2.4 Karte des Umlegungsgebietes



1.3 Begründung

Zur Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen

hat die Gemeinde Briesen (Mark) die Umlegung für den nordwestlichen Bereich des Bebauungsplans „Damaschkeweg“ angeordnet. Die Eigentumsstruktur lässt eine privatrechtliche Einigung über die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen nicht erwarten. Dies hat sich in der Informationsveranstaltung und in der Anhörung der Eigentümer bestätigt.

Die Umlegung ist deshalb erforderlich, um das bezeichnete Gebiet in der Weise neu zu ordnen, dass entsprechend den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen, nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung sind erfüllt.

2. Beteiligte am Umlegungsverfahren

2.1 Eigentümer und Berechtigte

im Umlegungsverfahren sind gemäß § 48 BauGB Beteiligte:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung beschränkt,
- d) die Gemeinde,
- e) die Bedarfs- und Erschließungsträger.

Die unter c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 BauGB erfolgen.

2.2 Rechtsnachfolge

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

2.3 Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Alle Beteiligten gemäß § 48 BauGB werden nach § 50 BauGB aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Briesen (Mark) anzumelden. Die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist beim Kataster und Vermessungsamt, Spreeinsel 1, in 15848 Beeskow eingerichtet.

3. Rechtliche Wirkung der Bekanntgabe

3.1 Fristablauf

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen. Der Inhaber eines oben angegebenen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3.2 Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses:

- a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- b) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- c) nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- d) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und, außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken, auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

3.3 Vorkaufsrecht

Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die in das Umlegungsgebiet einbezogen sind.

3.4 Vorarbeiten auf den Grundstücken

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekannt gegeben worden ist.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

4.1 Bekanntgabe

Vorstehender Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

4.2 Rechtsbehelf

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der nachstehenden Postanschrift oder zur Niederschrift (Hausanschrift) bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Briesen (Mark) einzulegen:

Postanschrift	Hausanschrift
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Kataster- und Vermessungsamt LOS Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow	Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Kataster- und Vermessungsamt LOS Spreeinsel 1 15848 Beeskow

Beeskow, den 12. August 2025



Michael -Schreiber
-Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses-

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:

Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.